

Brandschutznachweis Migros St. Gallen, Bahnhof	
Objekt:	Migros St. Gallen Bahnhof, Rathausgebäude, 9001 St. Gallen
Datum:	18. Februar 2026
Version:	1.0
Grundeigentümer:	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Trüsselstrasse 2, 3000 Bern 65
Baurechtsnehmer:	Stadt St. Gallen, Rathausgebäude, 9001 St. Gallen
Gesuchsteller / Projektverfasser	Genossenschaft Migros Ostschweiz, Industriestrasse 47, 9201 Gossau



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Allgemeines	3
1.1	Standort	3
1.2	Allgemeines	3
1.3	Schutzziele	4
1.4	Bauprojekt	4
1.5	Umbauperimeter / Abgrenzung	5
1.6	Rechtsgrundlagen	5
1.7	Beilagen	5
1.8	Nutzung, Gebäudegeometrie und Gebäudekategorie	6
1.9	Zugang für die Feuerwehr	6
2	Baulicher Brandschutz	7
2.1	Verwendung von Baustoffen	7
2.2	Tragwerk und Brandabschnitte	8
2.3	Abschottungen	9
2.4	Flucht- und Rettungswege	9
3	Technischer Brandschutz	11
3.1	Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen	11
3.2	Sicherheitsstromversorgung	12
3.3	Löscheinrichtungen	12
3.4	Brandmeldeanlage	12
3.5	Brandfallsteuerungen	13
3.6	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	13
3.7	Sprinkleranlage	13
3.8	Blitzschutzsystem	14
3.9	Beförderungsanlage	14
3.10	Wärmetechnische Anlagen	14
3.11	Lufttechnische Anlagen	14
3.12	Sprachgesteuerte Informationssysteme	15
3.13	Gebäudefunk	15
4	Organisatorischer Brandschutz	16
4.1	Gefährliche Stoffe	16
4.2	Brandverhütung	17
4.3	Sorgfaltspflichten	18
4.4	Dekorationen	19
4.5	Instandhaltungs- und Kontrollpflicht	19
5	Brandschutz auf Baustellen	20
6	Qualitätssicherung im Brandschutz	20
7	Kenntnisnahme und Genehmigung	21

Unterstützung zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung dienen. Der Brandschutznachweis beinhaltet aufeinander abgestimmte, objektbezogene Einzelmassnahmen aus dem vorbeugenden, baulichen, technischen sowie dem organisatorischen und abwehrenden Brandschutz. Unter Berücksichtigung insbesondere der Nutzung, des Brandrisikos und des zu erwartenden Schadenausmasses werden im Brandschutzkonzept die Einzelkomponenten und ihre Verknüpfungen im Hinblick auf die Schutzziele beschrieben und stellen somit eine zielorientierte Gesamtbewertung des Brandschutzes für das betreffende Bauvorhaben dar.

Ein wichtiges Kriterium bei der Anpassung von bestehenden Bauten an die Brandschutzvorschriften bildet die Bestandesgarantie und die Verhältnismässigkeit. Gemäss der VKF-Brandschutznorm Art. 2 sind bestehende Bauten und Anlagen verhältnismässig an die Brandschutzvorschriften anzupassen, wenn:

- a) wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
- b) die Gefahr für Personen besonders gross ist

In Bereichen, welche umgebaut und erneuert werden, wird der Brandschutz verhältnismässig angepasst. Personenschutzrelevante Brandschutzmassnahmen werden dabei stärker gewichtet als Sachwertschutzrelevante Brandschutzmassnahmen. In Bereichen, bei welchen keine Arbeiten geplant sind, gilt der zuletzt bewilligte Stand des Brandschutzes. Privatrechtliche Schutzziele (z.B. privatrechtliche Sachwertschutzmassnahmen), die über die von den VKF-Brandschutzvorschriften vorgegebenen Schutzziel gehen, sind seitens Bauherrschaft zurzeit keine definiert. Angrenzende Bauten werden nur bei Notwendigkeit betrachtet. Dem Brandschutznachweis liegen die VKF-Brandschutznorm (BSN) vom 01.01.2015 / 1-15d einschliesslich der ergänzenden VKF-Brandschutzrichtlinien (BSR) vom 01.01.2015 / 10-15d bis 28-17d zugrunde (Teilrevision 01.01.2017).

1.3 Schutzziele

Grundsätzlich gelten die in der VKF-Brandschutznorm festgelegten Schutzziele (Ziffern a bis e aus VKF-Norm 2015, Art. 8). Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass:

- die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
- die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;
- eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird“

1.4 Bauprojekt

Die Genossenschaft Migros Ostschweiz beabsichtigt im Erdgeschoss des Rauthausgebäudes in St. Gallen einen Mieterausbau für einen Supermarkt durchzuführen. Im Supermark werden Lebensmittel sowie Non-Food-Produkte angeboten.

1.5 Umbauperimeter / Abgrenzung

Der vorliegende Brandschutznachweis beschreibt basierend auf den schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) die für das Bauvorhaben vorgesehenen Brandschutzmassnahmen in zweckmässiger Ausführlichkeit. Soweit in diesem Dokument nicht anders geregelt, gelten für die Planung, Ausschreibung und Ausführung die schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF 2015 (namentlich Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien) und von der VKF anerkannte Stand der Technik Papiere (STP).

Die in den Brandschutzplänen mit einem Grauraster gekennzeichneten Bereiche bleiben grundsätzlich unter Bestand und sind nicht Bestandteil des Baugesuchs für den Mieterausbau Migros.

1.6 Rechtsgrundlagen

Für das Brandschutzkonzept gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über den Feuerschutz (FSG), Stand: 01.01.2021
- Feuerschutzverordnung (FSV), Stand: 01.01.2021
- Schweizerische Brandschutzvorschriften Vereinigung Kant. Feuerversicherungen (VKF) 2015
- Stand der Technik Papiere gemäss VKF Verzeichnis 40-15 „Weitere Bestimmungen“

1.7 Beilagen

Bezeichnung	Massstab	Plannr.	Datum
Brandschutzplan Erdgeschoss	1:150	1	16.02.2026

Die oben aufgeführten Pläne und Dokumente sind integrierender Bestandteil dieses Brandschutznachweises.

1.8 Nutzung, Gebäudegeometrie und Gebäudekategorie

Das Gebäude weist folgende Merkmale auf:

- Nutzung als Büro und Gewerbegebäude mit Parking in den Untergeschossen
- Maximale Gebäudehöhe: Höher als 30 Meter (ca. 50 m), „Hochhaus“
- Schutzabstände sind bestehend und werden eingehalten.
- Feuerwehrezufahrt, Stellflächen, so wie die Löschwasserversorgung sind bestehend

Begriffe nach VKF:

- Höchhäuser – Als Hochhäuser gelten Bauten, welche eine Gesamthöhe von mehr als 30 m aufweisen.
- Verkaufsräume – Verkaufsräume sind Räume, welche dem Verkauf von Waren dienen, jedoch von deren Grösse her weder unter die Definition «Räume mit grosser Personenbelegung» noch «Verkaufsgeschäfte» fallen. Für Verkaufsräume gelten die nutzungsbezogenen Anforderungen an Gewerbe und Industrie
- Als Verkaufsgeschäfte gelten solche mit einer gesamten, brandabschnittsmässig zusammenhängenden Fläche von mehr als 1'200 m²
- Räume in denen sich mehr als 300 Personen aufhalten können, insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten sowie Verkaufsräume bis 1'200 m² Verkaufsfläche.

1.9 Zugang für die Feuerwehr

Der Feuerwehrezugang ist bestehend und wird an Ort und Stelle belassen.

Im Gebäude muss jeder Raum von der Feuerwehr mittels Feuerwehrpassschlüssel geöffnet werden können. Das Schliesssystem im Mieterausbau Migros ist entsprechend zu planen.

2 Baulicher Brandschutz

2.1 Verwendung von Baustoffen

Gebäudehülle

Die Aussenwandkonstruktion des Gebäudes bleibt bestehend. Es werden an der Fassade durch den Mieterausbau Migros keine Umbauarbeiten getätigt. Es wird nur die Schiebetüre beim Haupteingang ersetzt. Die Schiebetüre wird wieder in Glas und Metall erstellt.

Dach

Am Dach werden durch den Mieterausbau Migros keine Umbauarbeiten getätigt.

Gebäudeausbau

Übrige Nutzungen (ohne Fluchtwege):

Wände / Decken mit Feuerwiderstandsanforderungen werden in Leichtbauweise mit Baustoffen aus der Brandverhaltensgruppe RF1 oder besser erstellt.

Bodenbeläge der übrigen Innenräume sind in RF3 (cr) zulässig.

Dämmungen mit einem kritischen Verhalten (cr) werden im Inneren von Bauten mit Baustoffen RF1 (minimale Stärke: 0.5 mm) abgedeckt.

Brandverhalten Fluchtwegen und Innenräumen								
Hochhaus bauliches Konzept								
	Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderungen	Wände, Decken und Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderungen	Dämm- / Zwischenschicht	Wand- und Deckenbeleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden	Klassifizierte Systeme	Deckenbespannungen	Bodenbeläge	Treppen- und Podestkonstruktionen
Übrige Nutzung	RF1	RF3	RF1 [5]	RF3	RF1 [5]	RF2 [4]	RF3 cr [4]	RF2

[4] Sofern die Deckenbespannungen mehr als 5 m über begehbaren Flächen liegen, dürfen an Stelle von Deckenbespannungen der RF1 solche der RF2 resp. an Stelle von Deckenbespannungen der RF2 solche der RF3 eingesetzt werden. Einlagige Membranbauten gelten nicht als Deckenbespannungen.

[5] Für Wände und Decken ohne Feuerwiderstandsanforderungen sind Bauprodukte der RF3 zulässig.

Rohrleitungen der Gebäudetechnik

Brandverhalten Rohrleitungen der Gebäudetechnik		
Gebäude mittlerer Höhe bauliches Konzept		
	Offen verlegt (1)	In feuerwiderstandsfähigem Schacht verlegt (1)
Innere Dachwasser- und Abwasserleitung	RF3	RF3 cr
Wasserleitungen	RF3	RF3 cr
Löschwasserleitungen (2)	RF1	RF1
Rohrisolationen und Ummantelungen (3)	RF3	RF3 cr
Rohrisolationen mit Ummantelung der RF1 >0.5 mm (3)	RF3 cr	RF3 cr

[1] Anforderung an die Brandabschnittsbildung gemäss der Brandschutzrichtlinie „Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte“.

[2] Ausnahmen sind zulässig, wenn die Löschwasserleitungen mit Feuerwiderstand EI 30-RF1 geschützt verlegt oder bekleidet werden.

[3] Brennbare Rohrdämmungen sind im Bereich von brandabschnittsbildenden Bauteilen gemäss Ziffer 5.1.1 zu unterbrechen

Kabel

Elektrokabel und –trassen mit Funktionserhalt müssen nach der NIN und der SEV in oberster Installations-Ebene (Montage nicht z.B. unter Lüftungskanälen) erstellt werden. Die Versorgung für den Brandschutz relevanter Geräte muss immer bis zum Gerät erfolgen. Installationen des Mieterausbau sind auf den Grundausbau abzustimmen.

2.2 Tragwerk und Brandabschnitte

Das bestehende Tragwerk und die bestehende Brandabschnittsbildung werden durch den Mieterausbau nicht verändert. Werden Veränderungen vorgenommen müssen folgende Feuerwiderstandswerte eingehalten werden.

Folgendes Tragwerk und folgende Brandabschnitte sind einzuhalten:

Tragwerk und Brandabschnitte bauliches Konzept	
Tragwerk EG	R90
Brandabschnittsbildende Geschossdecken	REI 90
Brandabschnittsbildende Wände	EI 60

Für die Lage und den Feuerwiderstand der Brandabschnitte wird auf die Brandschutzpläne verwiesen.

Die Anforderungen bezüglich der Bauart und des Feuerwiderstandes für Räume für technische Brandschutzeinrichtungen und haustechnischen Anlagen (Lösch-, Wärme-, Kälte-, Luft-, Beförderungs- und Elektroanlagen) richten sich nach der Art der Anlagen, der Brandgefahr und dem Feuerwiderstand des Tragwerkes oder Brandabschnitten von Bauten und Anlagen. Die baulichen Anforderungen und Bedingungen an die Aufstellungsräume für Lösch-, Beförderungs-, Lufttechnische- und Wärmetechnische Anlagen sind in der jeweiligen Brandschutzrichtlinie geregelt.

2.3 Abschottungen

Werden in brandabschnittsbildenden Wänden und brandabschnittsbildenden Decken Durchbrüche erstellt, sind diese fachgerecht zu verschliessen. Bestehende Abschottungen sind im Umbaubereich zu überprüfen und defekte Abschottungssysteme zu ertüchtigen. Die Abschottungssysteme müssen ebenfalls im laufenden Betrieb kontrolliert und jeweils verschlossen werden.

Hinweis zur Ausführung:

In brandabschnittsbildenden Bauteilen werden Durchbrüche, Leitungsdurchführungen mit einem VKF- anerkannten Abschottungssystem mind. EI30 oder Beton / Mörtel verschlossen. Bei Leichtbauwänden muss eine Leibungsauskleidung RF1 im Bereich der Durchführungen erstellt werden. Einzelrohrdurchführungen sind gemäss Bauteilkatalog der Leichtbauwände auszuführen. Brennbare Wärmedämmschichten von Installationen sind im Bereich der Durchführung zwingend mit Materialien der RF1 oder einem VKF- anerkannten Bauprodukt zu unterbrechen. Bei geprüften und anerkannten Bauteilen gelten die Angaben gemäss VKF-Anerkennung. Im nicht sprinklergeschützten Bereich müssen bei Durchführung von brennbaren Leitungen durch Geschossdecken oder brandabschnittsbildenden Wänden, ab einem Aussendurchmesser von max. 120 mm und bei Fluchtwegen von max. 50mm eine Brandschutzmanschette realisiert werden. Bei Ein- und Austritten von brennbaren Leitungen in einen Installationsschacht mit Feuerwiderstand sind keine Brandschutzmanschetten erforderlich. Ist beidseitig der brandabschnittsbildenden Wand oder beidseitig der brandabschnittsbildenden Decke ein Sprinklerschutz vorhanden, müssen keine Brandschutzmanschetten realisiert werden. Lüftungskanäle, welche durch brandabschnittsbildende Wände geführt werden, müssen mit einem Mörtelschott verschlossen werden. Für feuerwiderstandsfähige Bekleidungen von Lüftungsleitungen dürfen nur zugelassene Produkte nach EN 1366-1 eingebaut werden. Die Abmessungen der Lüftungskanäle sowie die Abmessungen der Aussparungen für die Lüftungskanäle sind auf die Bekleidungen des Systemherstellers abzustimmen. Das Merkblatt der VKF Durchführung durch Brandabschnittsbildende Bauteile 2004-15 vom 01.01.2020 ist zu beachten.

2.4 Flucht- und Rettungswege

Fluchtweglänge

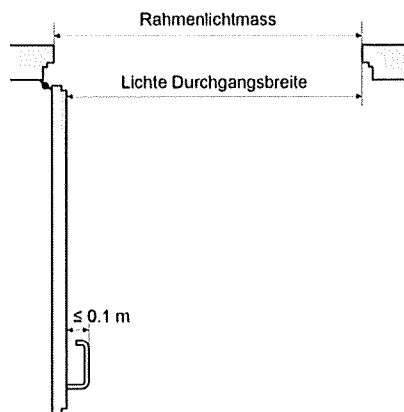
Die maximal zulässigen Fluchtweglängen (35 m) werden eingehalten.

Fluchtwege

Das Mieterausbaulayout ist so angelegt, dass alle Notausgänge auf genügend breiten Verkehrswegen (freigehaltenen Fläche) erreicht werden können.

Notausgangstüren

Der bestehende Notausgang aus dem Lager wird belassen. Das lichte Durchgangsmass dieses Notausgangs beträgt im Bestand mindestens 0,90 m. Die Notausgangstüre muss mit einem Notausgangverschluss nach SN- EN 179 versehen sein.



Eine optionale elektrisch gesteuerte Absicherung der Notausgänge gegen missbräuchliche Verwendung der Fluchttüren hat der SN EN 13637:2015 zu entsprechen.

Der Fluchtweg aus der Verkaufsfläche im Erdgeschoss führt über den Ein- und Ausgang (Schiebetüre). Das lichte Durchgangsmass dieses Notausgangs beträgt mindestens 0,90 m.

Schiebetüre (Haupteingang)

Nicht brandabschnittbildende Schiebetüren in Fluchtwegen:

- Zugelassene Flucht- und Rettungstüren mit Notbetrieb
 - a) Swing-In/Out oder Break-In/Out (mechanisch)
 - b) Redundant (elektro-mechanisch)
- Befehl AUF bei Störung automatisch, wenn verriegelt Öffnung über Handtaster mit Impuls auf Steuerung der Schiebetür und zusätzlich mit Notentriegelungssystem ebenfalls mit Impulsgeber auf Steuerung (letzte Bewegung auf)
- Handtaster Not-Auf grün, hinterleuchtet zwingend. Bei der Variante a) muss die Türöffnungsfunktion bei den Drückern mit den Piktogrammen gut sichtbar bezeichnet werden. Die Fluchtfunktion muss jederzeit gewährleistet werden (Tag- und Nachtbetrieb, Brand- oder Panikfall etc.)
- Bei Schiebetüren muss von aussen der Feuerwehruzugang gewährleistet werden. Mechanisch verriegelte Türen müssen aussen über ein abschliessbares mechanisches Entriegelungssystem verfügen, um der Feuerwehr den Zutritt zum Gebäude zu gewährleisten (Entriegelung hinter abschliessbarer Blende oder abschliessbarem Bowdenzug)
- Eine Not-Taste muss für die Installation im Abstand von höchstens 60 cm vom Verschluss und zwischen 80 cm und 120 cm von der Ebene des fertigen Fussbodens ausgeführt sein. Bei automatischen Schiebetüren ist diese Anforderung sinngemäss umzusetzen.

Personenbelegung

Die Personenbelegung für den Verkaufsraum wird gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege» (Anhang zu Ziffer 3.5.2) verbindlich festgehalten.

Die maximale Personenbelegung für den Verkaufsraum wird auf 50 Personen festgelegt.

Hinweis:

Ist nur ein Notausgang aus einem Raum vorhanden beträgt die maximal mögliche Personenbelegung gemäss den VKF-Brandschutzvorschriften 50 Personen.

3 Technischer Brandschutz

3.1 Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen

Die Fluchtwegkennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung muss gemäss dem Brandschutznachweis erstellt und angepasst werden. Für die Lage und Platzierung von Rettungszeichen bei Ausgängen und Fluchtwegen sowie Sicherheitsbeleuchtungen wird auf die Brandschutzpläne verwiesen. Insbesondere werden folgende Bereiche mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgeführt:

- Verkaufsfläche (freiwillig durch Migros)

Hinweis zur Ausführung:

Rettungszeichen sind quer zur Fluchtrichtung oberhalb des Türsturzes zu installieren. Die erforderliche Grösse von Rettungszeichen richtet sich nach der Entfernung, aus der ihre Bedeutung noch gut erkennbar sein muss. Sicherheitsbeleuchtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind. Sie müssen ein sicheres Begehen von Räumen und Fluchtwegen ermöglichen und ein leichtes Auffinden der Notausgänge gewährleisten. Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Störung der normalen künstlichen Beleuchtung für eine Dauer von mindestens 60 Minuten wirksam sein. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss mindestens 1 Lux betragen. Leitungen für die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung und die sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen müssen mit Funktionserhalt erstellt werden. Die Kabel müssen in oberster Lage und getrennt von der normalen Stromversorgung gemäss den Vorschriften der VKF und NIN installiert werden. Es kann mit einem funktionserhaltenden Kabel FE180 in den versorgenden Brandabschnitt gefahren werden und von dort aus, können die Verbraucher mit normalen Kabeln erschlossen werden. Es dürfen jedoch max. 20 Leuchten an einen Strang angeschlossen werden.

Die Installationen sind zwingend nach NIN, VKF BSR 17-15 und nach dem Stand der Technik Papier (STP) Notbeleuchtung der SLG auszuführen.

Die Eintragungen in den Brandschutzplänen sind nur konzeptionell. Anordnung, Sichtbarkeit, Grösse und Ausführung werden durch den Elektroplaner in der weiteren Planung festgelegt.

Dekorationen, Reklamen und andere Einrichtungen dürfen die Sicht- und Erkennbarkeit von Rettungszeichen nicht beeinträchtigen.

3.2 Sicherheitsstromversorgung

Eine Stromversorgung für Sicherheitszwecke ist erforderlich für die Sicherheitsbeleuchtung von Räumen, Fluchtwegen und Rettungszeichen sowie für die Versorgung von Brandschutzeinrichtungen wie Sprinklerpumpen, Brandschutztore, RWA und anderen im Brandfall wichtigen Einrichtungen. Fällt die Netzspannung unterhalb 80 % der allgemeinen Stromversorgung, muss die Notstromversorgung zu Sicherheitszwecken selbsttätig einschalten. Der Funktionserhalt wird für 60 Minuten sichergestellt.

Die Sicherheitsstromversorgung wird wie folgt gewährleistet:

- Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen mit Einzelakku

Vorgeschriebene Betriebsdauer

Die im Ereignisfall vorgeschriebene Betriebsdauer der einzelnen Brandschutzeinrichtungen richtet sich nach den entsprechenden Brandschutzrichtlinien. Es gilt eine Mindestdauer von 30 Minuten.

Betriebsdauer der Anlagen	
Sicherheitsbeleuchtung	Die Betriebsdauer beträgt gemäss SN EN 1838 «Notbeleuchtung» mindestens 60 Minuten

3.3 Löscheinrichtungen

Es sind Handfeuerlöscher erforderlich. Für die Anzahl, Lage und Platzierung von Handfeuerlöscher wird auf die Brandschutzpläne verwiesen.

Hinweis zur Ausführung:

Sie sind innerhalb von Brandabschnitten in unmittelbarer Nähe von Raumausgängen, die als Fluchtweg dienen bereitzustellen. Die Gehweglinie mit 40 m ist eingehalten. Löscheräte müssen gut erkennbar und leicht zugänglich installiert sein. Gemäss VKF- Richtlinie muss erst ab einer Verkaufsfläche von 1'200 m² Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher realisiert werden.

3.4 Brandmeldeanlage

Im bestehenden Gebäude ist eine Brandmeldeanlage vorhanden.

Die bestehende Brandmeldeanlage ist in Absprache mit der Fachfirma auf die neuen Gegebenheiten zu überprüfen und gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie «Brandmeldeanlagen» und SES-Richtlinie «Brandmeldeanlage» anzupassen.

Zulässige Ausnahmen einer Überwachung ist in der VKF BSR „Brandmeldeanlagen / 20-15“ ersichtlich, weitere zulässige Ausnahmen sind unter Punkt 3.2.2 der Brandschutzrichtlinie aufgeführt:

- Installationsschächte, die nicht zugänglich sind (keine Revisionsöffnung) oder keine Aktivierungsgefahren (z. B. Schalt-, Steuerungs-, Regelgeräte und Schaltschränke) enthalten;
- Nassräume wie Waschräume und Toiletten, wenn darin keine brennbaren Vorräte oder Abfälle gelagert werden;
- Schächte für Aufzüge mit separatem Maschinenraum;
- Anbauten und Überdachungen, sofern diese nicht als Lager genutzt und keine Motorfahrzeuge, Anhänger, Wechselcontainer, usw. abgestellt werden;

- Kühlräume und Tiefkühlräume mit Bodenflächen bis: - 50 m² ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand; - 200 m² für Kühl- und Tiefkühlräume als eigenem Brandabschnitt mit brennbarer Wärmedämmung; - 600 m² für Kühl- und Tiefkühlräume als eigenem Brandabschnitt mit Wärmedämmung aus Baustoffen der RF1;
- separate Öltankräume mit Feuerwiderstand EI 60 bis 150 m²;
- separate Pellets- und Schnitzzellager;
- Zwischenräume oberhalb Unterdecken und unterhalb Doppelböden mit einer Brandbelastung von weniger als 50 MJ/m² oder mehr als 50 MJ/m² ohne Aktivierungsgefahr wie Transformatoren, Vorschaltgeräten oder Motoren für Lüftungsklappen (in die Berechnung der Brandbelastung sind auch die den Zwischenraum begrenzenden Bauteile – mit Ausnahme der Böden – und Deckenkonstruktionen mit einzubeziehen).
- Wenn eine örtlich begrenzte Brandbelastung von weniger als 100 MJ/m² oder weniger als 100 MJ/Laufmeter und keine Aktivierungsgefahr vorhanden ist (wenn die örtliche Brandbelastung überschritten oder Aktivierungsgefahr vorhanden ist und die Hohlräume nicht der Luftführung dienen, genügt eine Bereichsüberwachung entlang der Kabeltrasse);
- Zwischenräume oberhalb Unterdecken mit einer Höhe von Unterkant Unterdecke bis Unterkant Rohdecke von weniger als 0.15 m und unterhalb Doppelböden mit einer Höhe von Oberkant Doppelboden bis Oberkant Rohboden von weniger als 0.2 m.

Werden Deckenhohlräume überwacht, müssen die Revisionsöffnungen ohne Verwendung von Werkzeug gut zugänglich sein. Die Öffnungen müssen mind. 50 cm x 50 cm sein.

Die Projektierung wird durch eine Fachfirma nach den Richtlinien der VKF BSR „Brandmeldeanlagen / 20-15“ und den Technischen Richtlinien der SES vom 01.01.2015 durchgeführt.

3.5 Brandfallsteuerungen

Mit dem Mieterausbau Migros werden voraussichtlich keine neuen Brandschutzeinrichtungen angesteuert. Neue Brandfallsteuerungen, müssen gemäss der VKF-Brandschutzerläuterung «Gewährleistung der Betriebsbereitschaft von Brandfallsteuerungen (BFS)» ausgeführt werden und auf das Pflichtenheft für Brandfallsteuerungen des Gesamtgebäudes abgestimmt sein.

Die Lüftung muss im Brandfall ausschalten und die Abschlüsse mit Brandfallsteuerungen müssen im Brandfall automatisch geschlossen werden.

3.6 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen» ist in Verkaufsräumen eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage erst ab einer Brandabschnittfläche von mehr als 600 m² erforderlich. Die Brandabschnittsfläche beträgt 369 m².

3.7 Sprinkleranlage

Es ist keine Sprinkleranlage in der Mietfläche Migros vorhanden.

Gemäss Brandschutzrichtlinie «Sprinkleranlagen» ist im Verkauf eine Sprinkleranlage erst ab einer Fläche von 2'400 m² erforderlich.

3.8 Blitzschutzsystem

Es ist ein Blitzschutzsystem vorhanden. Durch den Mieterausbau Migros wird das Blitzschutzsystem nicht verändert.

3.9 Beförderungsanlage

Im Mieterausbau Migros gibt es keine Beförderungsanlagen.

3.10 Wärmetechnische Anlagen

Im Mieterausbau Migros gibt es keine Wärmetechnische Anlage. Die bestehende Wärmetechnische Anlage des Gebäudes wird nicht verändert.

Im Supermarkt sind elektrisch betriebene Backöfen vorhanden. Hier gelten die Sicherheitsabstände zu brennbarem Material und die Sicherheitsvorschriften gemäss Herstellervorgaben.

Es ist geplant die gewerbliche Kälteanlage und die Klimanlage zu erneuern. Die heute in der Tiefgarage platzierten Rückkühler werden am bestehenden Standort ersetzt. Um das Brandrisiko zu minimieren werden wassergeführte Systeme verwendet (keine brennbaren Kältemittel).

3.11 Lufttechnische Anlagen

Die bestehende lufttechnische Anlage wird erneuert. Die Lufttechnische Anlage befindet sich im Lager.

Hinweis zur Ausführung:

Für die Aufstellung der Luftaufbereitungsapparaten gilt die Brandschutzrichtlinie „Lufttechnische Anlagen“.

Bei Aggregaten welche nur einen Lüftungsabschnitt versorgen können Bauart und Ausbau des Raumes beliebig sein.

Lüftungsleitungen, die öffnungslos durch andere Brand- oder Lüftungsabschnitte führen oder deren Austrittsöffnungen sich im darüber oder darunter liegenden Geschoss befinden, sind mit Feuerwiderstand EI 30, in Schleusen und vertikalen Fluchtwegen mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen, zu bekleiden oder bei Lüftungsabschnitten mit Brandschutzklappen zu versehen. Die einer Anlage zugeführte Aussenluft ist direkt dem Freien, oder von Räumen mit unverschliessbaren Öffnungen nach aussen und eingebauter Brandschutzklappe mit Kanaltrauchmelder, so zu entnehmen, dass keine brennbaren Gase und Dämpfe angesaugt werden. Lüftungsleitungen für die Fortluft müssen so ins Freie, oder in Räume mit unverschliessbaren Öffnungen nach aussen und eingebauter Brandschutzklappe mit Kanaltrauchmelder münden, dass im Brandfall austretende Brandgase und Flammen die Umgebung nicht gefährden und nicht in den Bereich der Aussenluftöffnung gelangen können. Auf den Einbau von Brandschutzklappen kann verzichtet werden, wenn einzelne Brandabschnitte unter Berücksichtigung des baulichen Brandschutzkonzeptes zu Lüftungsabschnitten zusammengefasst werden. Lufttechnische Anlagen sind so zu reinigen und in Stand zu halten, dass die Betriebsbereitschaft stets gewährleistet ist und keine Brandgefahr entsteht. Für feuerwiderstandsfähige Bekleidungen von Lüftungskanälen dürfen nur zugelassene Produkte nach EN 1366-1 eingebaut werden. Die Abmessungen der Lüftungskanäle sowie die Abmessungen der

Brandschutzkonzept

Aussparungen für die Lüftungskanäle sind auf das System abzustimmen. Lufttechnische Anlagen müssen beim Ansprechen von Brandmelde- oder Löschanlagen, Kanalrauchmeldern sowie der thermischen Auslösevorrichtung von Brandschutzklappen selbsttätig ausgeschaltet werden. Für lufttechnische Anlagen mit einer Lufttemperatur von mehr als 85 °C sind die Lüftungsleitungen aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) zu erstellen. Zu brennbarem Material müssen sie folgende Sicherheitsabstände aufweisen:

- Lufttemperatur bis 100 °C: 0.1 m;
- Lufttemperatur bis 200 °C: 0.2 m;
- Lufttemperatur bis 400 °C: 0.4 m.

Die Sicherheitsabstände gemäss Abs. 1 können um die Hälfte reduziert werden, wenn die Lüftungsleitungen mit einer Bekleidung mit 30 Minuten Feuerwiderstand aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) versehen werden. Die Abluft von Pizza-, Aufback- und Backöfen sind an eine für die erhöhte Lufttemperatur ausgelegte Anlage anzuschliessen. Die Lüftungsunterlagen werden vor Baubeginn durch den QS-Verantwortlichen Brandschutz geprüft.

3.12 Sprachgesteuerte Informationssysteme

Es ist kein sprachgesteuertes Informationssystem vorhanden.

Gemäss der Brandschutzrichtlinie «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz» ist in Verkaufsflächen ein sprachgesteuertes Informationssystem erst ab einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 4'800 m² (eingeschossig) resp. 2'400 m² (mehrgeschossig) erforderlich.

3.13 Gebäudefunk

Es sind keine Massnahmen bezüglich Gebäudefunk / Kommunikation Feuerwehr im Mieterausbau Migros vorgesehen.

4 Organisatorischer Brandschutz

4.1 Gefährliche Stoffe

Verkaufsflächen

In Verkaufsräumen ist die Menge feuergefährlicher Stoffe (z. Bsp. Gefässe mit brennbaren Flüssigkeiten, Druckgaspatronen, usw.) auf Darbietung des Sortimentes und den Tagesbedarf zu beschränken. Für Mengen über 100 kg resp. 100 Liter (450 mit Sprinklerschutz) muss ein Lagerkonzept der Feuerpolizei eingereicht werden. Zurzeit werden diese Mengen nicht überschritten. Im gesamten Verkaufsraum bzw. Ausstellungsraum ist die Menge an leichtbrennbaren Flüssigkeiten (Flammpunkt < 30 °C) auf max. 100 Liter (450 mit Sprinklerschutz) zu begrenzen. Pro Ausstellungsgestell ist die Menge an leichtbrennbaren Flüssigkeiten auf max. 100 l zu begrenzen und es ist ein Sicherheitsabstand zu anderen Gestellen mit Gefahrstoffen von mindestens 2.5 m einzuhalten. Ausgestellte Gebinde müssen bruchstabil sein (z. B. ISO 2248:1985 geprüfte UN-Gebinde) und dürfen max. auf einer Höhe von 1.2 m ab Boden platziert werden (Höhe gemessen ab Unterkant Gebinde). Ausgenommen von dieser Regelung sind alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 50 %, die in Flaschen oder Gebinden mit max. 10 l angeboten werden.

Allgemein

Gefährliche Stoffe werden nach brand- und explosionstechnischen Eigenschaften und ihrer Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt klassiert. Die Klassierung dient als Grundlage für die zu treffenden Massnahmen. Für die Lagerung von und den Umgang mit gefährlichen Stoffen sind Schutzmassnahmen zu treffen, welche Brände und Explosionen verhindern oder deren Auswirkungen begrenzen. Schutzmassnahmen haben sich nach Art und Menge der vorhandenen Stoffe, Gebinde und Behälter sowie Verpackungsmaterialien zu richten. Gebinde, Behälter und Verpackungen müssen eine den betrieblichen Beanspruchungen genügende mechanische, thermische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen. Sie haben die sichere Aufbewahrung und den sicheren Transport der Stoffe zu gewährleisten. Die vorzukehrenden Schutzmassnahmen betreffen auch geleerte nicht gereinigte Gebinde und Behälter.

Lager für gefährliche Stoffe sind so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass die Risiken für Personen, Umwelt und Sachwerte minimiert werden. Für die Lagerung gefährlicher Stoffe ist der Brandschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn ein Brandschutzkonzept zur Genehmigung einzureichen. Räume oder Zonen, in denen sich brennbare Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube in gefährlichen Konzentrationen ansammeln können, sind ausreichend natürlich oder künstlich zu lüften. Gasflaschen sind vor übermässiger Erwärmung, mechanischer Beschädigung und Umfallen zu schützen. Sie dürfen nicht zusammen mit leichtbrennbaren oder selbstentzündlichen Stoffen gelagert werden. In Fluchtwegen dürfen Gasflaschen weder angeschlossen noch gelagert werden. Räume, in denen Gasflaschen angeschlossen oder gelagert werden, sind ausreichend zu lüften. Gasflaschen ab einer Lagermenge von 200 l Flaschenvolumen sind im Freien oder in einem separaten Brandabschnitt ohne zusätzliche Brandlasten oder in Schränken nach SN EN 14470-2:2006 mit mindestens dem geforderten Feuerwiderstand des Brandabschnittes zu lagern. Die Ausbreitung von ausfliessenden brennbaren Flüssigkeiten muss verhindert werden. Dazu eignen sich insbesondere folgende Massnahmen: erhöhte Türschwellen, Abflussrinnen, Abscheider, Tropfgefässe. Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten dürfen nicht in tieferliegende Räume wie Keller, Kanalisationen, Schächte oder Gruben gelangen können.

Anforderung an den Brandabschnitt in Abhängigkeit von der Lagermenge:

Lagermenge	Brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt $\leq 60\text{ °C}$ (Entz. Fl. 1, 2, 3)	Brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt $> 60\text{ °C}$
bis 25 l	Raum beliebiger Bauart	Raum beliebiger Bauart
26 – 100 l	Schrank RF1, mit Auffangwanne und Kennzeichnung	Schrank RF1, mit Auffangwanne und Kennzeichnung
101 – 450 l	Raum EI 30, mit geringem Brandrisiko	Schrank RF1, mit Auffangwanne und Kennzeichnung
451 – 2'000 l	Raum EI 60, ohne zusätzliche Brandlasten	Raum EI 30, mit geringem Brandrisiko
über 2'000 l	Raum EI 90, ohne zusätzliche Brandlasten	Raum EI 60, ohne zusätzliche Brandlasten

4.2 Brandverhütung

In Verkaufsräumen darf kein offenes Feuer verwendet werden. Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei, überprüfen die Einsatzbereitschaft von Brandmelde-, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, instruieren das Personal und erlassen Weisungen für die Alarmierung der Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall. Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind. Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen. Wer einen Brand oder Anzeichen davon entdeckt, alarmiert unverzüglich die Feuerwehr und gefährdete Personen. Eigentümer- und Nutzerschaft sind verantwortlich, dass organisatorisch und personell sämtliche Massnahmen getroffen werden, die zur Gewährleistung einer ausreichenden Brandsicherheit notwendig sind. Betriebsmitarbeiter sowie Personal von Drittfirmen sind über das Verhalten im Brandfall zu instruieren. Die Brandverhütung ist insbesondere durch organisatorische Massnahmen sicher zu stellen wie:

- Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen;
- brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung;
- Durchführung periodischer Betriebskontrollen;
- Mängelbehebung

4.3 Sorgfaltspflichten

Unter den Sorgfaltspflichten sind insbesondere zu verstehen (Auszug VKF):

1 Brennbare Flüssigkeiten, Behälter mit brennbaren Gasen sowie andere brennbare Materialien müssen von Feuerstellen, Feuerungsanlagen, Kochherden, elektrischen Einrichtungen und dergleichen so weit entfernt sein, dass keine Brand- oder Explosionsgefahr entstehen kann.

2 Mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren darf in der Nähe von offenem Feuer, Feuerungsanlagen, Wärmestrahlern, funkenerzeugenden Einrichtungen und dergleichen nicht umgegangen werden.

3 In Kellern, Estrichen und an anderen Orten, wo leichtbrennbare Materialien und Gegenstände angehäuft sind sowie in explosionsgefährdeten Bereichen, darf weder geraucht noch mit offenen Flammen umgegangen werden.

4 Heissarbeiten, wie Schweißen, Löten oder funkenerzeugende Schleif- und Schneidarbeiten, dürfen nur unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden. Sind Heissarbeiten im laufenden Betrieb unumgänglich, müssen diese durch die für den Betrieb verantwortliche Person genehmigt werden. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind auf einem Erlaubnisschein für Heissarbeiten schriftlich festzuhalten.

5 Öle, Fette, Bitumen und dergleichen dürfen nicht unbeaufsichtigt erhitzt werden.

6 Feuer darf mit brennbaren Flüssigkeiten nur angefacht werden, wenn jede Brand- und Explosionsgefahr ausgeschlossen ist. Feuer und Glut dürfen nicht mit feuergefährlichen Flüssigkeiten übergossen werden.

7 Es ist nicht gestattet, Wachse oder ähnliche leicht entzündliche Stoffe direkt auf offenem Feuer oder Kochstellen zu erwärmen. Hierzu ist ein Wasserbad zu benutzen.

8 Warme Asche und Rauchzeugabfälle dürfen nur in nicht brennbaren und geschlossenen Behältern auf nicht brennbarer Unterlage aufbewahrt werden.

9 Mit leicht entzündlichen oder zur Selbstentzündung neigenden Flüssigkeiten getränkte Putzlappen und Putzfäden sind in nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern auf nicht brennbarer Unterlage zu versorgen.

10 Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Innern von Gebäuden bedarf, mit Ausnahme von Gegenständen der Kategorie 1 gemäss SprstV, einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

11 Feuerzeuge, Streichhölzer, Feuerwerkskörper und dergleichen müssen so aufbewahrt werden, dass sie für Kinder und Urteilsunfähige nicht ohne weiteres erreichbar sind.

12 Beim Feuern im Freien sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit an Gebäuden und Fahrwege kein Schaden entsteht. Besteht erhöhte Gras- oder Waldbrandgefahr sind das Rauchen und das Feuern verboten. Feuerstellen sind zu beaufsichtigen, solange von ihnen eine Gefahr ausgeht.

13 Elektrische Energieverbraucher aller Art, wie Wärmeapparate, Motoren, Leuchten, Küchengeräte usw., müssen so aufgestellt, eingebaut, betrieben und unterhalten werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder andere Gegenstände keine Entzündungsgefahr besteht. Die Herstellerangaben sind einzuhalten.

14 Kerzen und Kerzengestecke sind auf geeigneten nicht brennbaren Unterlagen so aufzustellen, dass sie nicht umfallen können. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können.

15 Transportbehälter von brennbaren Flüssiggasen dürfen, unabhängig von ihrem Füllstand, im Innern von Bauten und Anlagen nicht in Untergeschossen gelagert werden. Transportbehälter sind, auch im Freien, so aufzustellen, dass ausströmendes Gas nicht in tieferliegende Räume und Schächte gelangen kann.

16 Brennbare Gase dürfen nicht zur Füllung von Spiel- und Reklameballons usw. verwendet werden.

4.4 Dekorationen

Materialien für Dekorationen in Flucht- und Rettungswegen müssen aus Baustoffen der RF1 bestehen. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr und einem Sprinklerschutz haben die Anforderung RF3 (cr). Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Dekorationen sind so anzubringen, dass die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird, Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden, Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden, Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden, sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

4.5 Instandhaltungs- und Kontrollpflicht

Die Betriebsbereitschaft von brandschutztechnischen Einrichtungen ist durch regelmässige Kontrollen und Wartungen zu gewährleisten und schriftlich zu dokumentieren. Betriebliche Umstellungen und ausserordentliche Situationen (z. B. Reparatur- oder Umbauarbeiten, vorübergehende Ausserbetriebsetzung von Brandmelde- oder Löschanlagen usw.) erfordern eine umgehende Anpassung des Brandschutzkonzeptes. Sind in Bauten und Anlagen verschiedene technische Einrichtungen nötig um den Personen- und Sachwertschutz zu gewährleisten, sind in regelmässigen Abständen integrale Tests durchzuführen.

5 Brandschutz auf Baustellen

Der Brandschutz während der Bauzeit ist zu gewährleisten. Es sind die notwendigen Massnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen während der Bauphase zu treffen. In jeder Phase des Bauvorganges ist die rechtzeitige Meldung und Bekämpfung von Bränden, die sofortige Alarmierung der Löschkräfte und die Rettung von Personen sicherzustellen. Die Rufnummer der Feuerwehr ist deutlich sichtbar anzubringen. Folgende organisatorische Massnahmen sind zu gewährleisten:

- Organisation und Überwachung von Arbeiten mit erhöhter Brandgefahr
- Freihaltung und Kennzeichnung von Flucht- und Rettungsweg (im Bau innen und aussen)
- Sicherstellung der sofortigen Alarmierung von Personen und Sicherheitskräften Entsprechend dem Baufortschritt geeignete Löscheräte
- Die Abfallbeseitigung von brennbarem Material muss täglich durchgeführt werden
- Bei Dacharbeiten mit offener Flamme ist zwingend ein HFL bereitzustellen.

6 Qualitätssicherung im Brandschutz

Das Bauvorhaben wird auf Grund der Nutzung und Brandrisiken in die Qualitätssicherungsstufe QSS 3 eingeteilt. Der QS- Verantwortliche ist für die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes verantwortlich. Er überwacht und dokumentiert sämtliche Abnahmen des baulichen und technischen Brandschutzes und erstellt hierüber eine Übereinstimmungserklärung. Die Aufgaben erfolgen gemäss Brandschutzrichtlinie Qualitätssicherung im Brandschutz / 11-15. Es sind regelmässige Kontrollen auf der Baustelle zu absolvieren und zu dokumentieren. Sämtliche Fachplaner und Errichter sind verantwortlich, dass die Brandschutzrichtlinien 2015 (Gültig ab 01.01.2017) eingehalten werden. Die ausführenden Firmen sind zuständig für den fachgerechten Einbau von Baustoffen und Bauteilen mit brandschutztechnischen Anforderungen gemäss den jeweiligen Zulassungen und Einbauvorschriften.

Für Baustoffe und Bauteile, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden (z.B. brandabschnittsbildende Wände, Brandschutztüren, Brandschutzisolierungen, Brandschutzklappen, etc.), sind lediglich solche zugelassen, für welche zum Zeitpunkt des Einbaus resp. der Abnahme eine gültige VKF-Anerkennung aufweisen. Die verwendeten Baustoffe müssen hierbei über ein von einem VKF anerkannten Prüfinstitut ausgestelltes Prüfzeugnis verfügen.

Herr Roland Scherrer, Brandschutzexperte, übernimmt die Aufgaben des QS-Verantwortlichen Brandschutz gemäss der Brandschutzrichtlinie „Qualitätssicherung im Brandschutz“.

7 Kenntnisnahme und Genehmigung

	Gebäudeeigentümer	Baurechtsnehmer
Name	<i>Schweizerische Bundesbahnen SBB</i>	<i>Stadt St. Gallen</i>
Strasse, Nr.	<i>Trüsselstrasse 2</i>	<i>Rathausgebäude</i>
PLZ, Ort	<i>3000 Bern 65</i>	<i>9001 St. Gallen</i>
Datum, Unterschrift		

	Gesuchsteller / Projektverfasser	QS- Verantwortlicher Brandschutz
Name	<i>Genossenschaft Migros Ostschweiz</i>	<i>Brandwerk GmbH</i>
Strasse, Nr.	<i>Industriestrasse 47</i>	<i>Solothurnstrasse 11</i>
PLZ, Ort	<i>9201 Gossau</i>	<i>3295 Rüti bei Büren</i>
Datum, Unterschrift		18.02.2026



Roland Scherrer

18. Februar 2026

Qualified Electronic Signature by  SwissSign